

~~p. B. 15. 21. Can~~

3003 Bern den 27 März 1990

~~p. C. 22. 91. 1. (6). Can.~~Notiz an die Polit. Abteilung I

Besuch Botschafter Staehelins in Ottawa: Sitzverlegungsabkommen

Im Jahre 1985 haben der Schweizerische Bundesrat und die kanadische Regierung in einer gemeinsamen formellen Absichtserklärung die Rahmenbedingungen für Sitzverlegungen von schweizerischen Unternehmen nach Kanada umschrieben. Es handelt sich bei diesem "Memorandum of Understanding" um eine politisch verbindliche Vereinbarung, die nach Treu und Glauben befolgt werden soll. Dabei wurden von den beiden Staaten keine spezifisch völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen.

Inzwischen haben die Bundesbehörden zu Handen der interessierten Firmen eine Orientierung über das praktische Vorgehen ausgearbeitet. Diese Orientierung ist bisher noch nicht verteilt worden. Hingegen besteht die Absicht, demnächst einen Pilotfall durchzuspielen, in dessen Verlauf die Zusammenarbeit zwischen einer Einzelfirma, der Bundesverwaltung und den kanadischen Behörden überprüft werden soll. Nach Abschluss dieses Pilotfalls, der einige Monate beanspruchen dürfte, wird die Orientierung einem breiteren Kreis interessierter Unternehmen (ca. 100) abgegeben.

Direktion für Völkerrecht

F. von Däniken

(von Däniken)

Kopie an: KT / GT / BWE

| | | | | | |
|------------------------------|------|---------|----|--|-----|
| an | SIN | HE | | | a/a |
| Datum | 27.3 | | | | |
| Visa | Ger | | | | |
| EDA | | 28.0390 | 15 | | |
| Ref. p. B. 15. 21. Can. (5). | | | | | |



Orientierung

Über

Vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen,
Personengesellschaften und Einzelfirmen; krisen- oder
kriegsbedingte temporäre Sitzverlegung nach Kanada

1. Grundlagen

Die Möglichkeit der vorübergehenden Verlegung des Sitzes von schweizerischen Unternehmen ins Ausland ist eine vom schweizerischen Gesetzgeber vorbereitete Massnahme im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Bundesratsbeschluss betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen vom 12. April 1957 (SR 531.54) regelt die Voraussetzungen für vorsorgliche Sitzverlegungsbeschlüsse, deren Eintragung im Handelsregister, das Wirksamwerden der Sitzverlegung und die Rechtswirkungen am ursprünglichen und am temporären neuen Sitzort. Im wesentlichen soll mit dieser Schutzmassnahme erreicht werden, dass in Krisen und Kriegszeiten die wirtschaftliche Substanz schweizerischer Unternehmen erhalten bleibt, und dass allfällige Wirtschaftsmassnahmen anderer Staaten gegenüber schweizerischen Vermögenswerten im In- und Ausland die Tätigkeit solcher Unternehmen so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Eine nach schweizerischem Recht vorbereitete temporäre Sitzverlegung ins Ausland erfordert, soll sie im Krisen- und Kriegsfall ohne Verzug die erwünschten Wirkungen zeitigen, auch eine sorgfältige Vorbereitung am möglichen neuen Sitzort. Während sich die Schweiz auf Regierungsebene darum be-

müht, möglichst günstige Rahmenbedingungen für krisen- oder kriegsbedingte Sitzverlegungen zu schaffen, obliegt es den interessierten schweizerischen Unternehmen, das Krisenmanagement individuell und selbständig, allenfalls unter Beizug von lokalen Beratern, am künftigen, vom Unternehmen gewählten Sitzort vorzubereiten.

2. Rahmenbedingungen in Kanada

Im Jahre 1985 haben der Schweizerische Bundesrat und die kanadische Regierung in einer gemeinsamen formellen Absichtserklärung die Rahmenbedingungen für Sitzverlegungen von schweizerischen Unternehmen nach Kanada umschrieben. Es handelt sich um eine politisch verbindliche Vereinbarung, die nach Treu und Glauben befolgt werden soll. Dabei wurden von den beiden Staaten keine spezifisch völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen.

Die vereinbarten Rahmenbedingungen sind im wesentlichen folgende:

Unter dem Ausdruck "Sitzverlegung" wird die Verlegung der Ausübung der Hauptsitzfunktionen an den neuen Sitzort in Kanada, ferner die Verbringung einer bestimmten Anzahl von Funktionsträgern des schweizerischen Unternehmens, samt deren Ehegatten und unverheirateten Kinder unter 21 Jahren, und die Mitnahme notwendiger Geschäftsunterlagen an diesen Ort verstanden.

Die Sitzverlegung wird ohne Liquidation in der Schweiz Platz greifen. In Kanada erfolgt sie ohne Neuinkorporation oder Neuorganisation des Unternehmens. Abgesehen von ihren Statuten, die dem schweizerischen Recht unterstellt bleiben, werden die Unternehmen, welche ihren Hauptsitz vorübergehend nach Kanada verlegt haben, die lokalen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse einhalten.

Die kanadische Regierung wird Gesuche betreffend temporäre Sitzverlegung schweizerischer Unternehmen, die ihr auf diplomatischem Wege zugehen, mit Wohlwollen entgegennehmen. Zur Beschleunigung der temporären Sitzverlegung im Fall einer internationalen Krise können entsprechende Gesuche jederzeit zur Vorprüfung an die kanadischen Behörden übermittelt werden. Das dabei zu befolgende Verfahren ist in Ziffer 3 beschrieben.

Falls Kanada zur Auffassung gelangt, dass eine vorübergehende Sitzverlegung seine Interessen beeinträchtigen oder gegen die öffentliche Ordnung verstossen könnte, kann es sie ablehnen oder rückgängig machen.

Die bestehende kanadische Investitionsgesetzgebung dürfte im Fall einer internationalen Krise kein Hindernis für temporäre Sitzverlegungen nach Kanada darstellen. Obwohl Kanada jederzeit die Möglichkeit hat, seine Investitionskontrollen zu verstärken, kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die ihren Hauptsitz zu einer bereits bestehenden kanadischen Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft verlegen, von einer allfälligen Investitionskontrollprüfung befreit sind. Desgleichen ist anzunehmen, dass die Verlegung eines schweizerischen Hauptsitzes nach Kanada, von dem aus lediglich die ausserhalb Kanada liegenden Unternehmensaktivitäten besorgt werden, einer solchen Prüfung ebenfalls entgeht.

Unter dem Vorbehalt der in der kanadischen Einwanderungsgesetzgebung enthaltenen Erfordernisse haben sich die Behörden dieses Landes formell dazu bereit erklärt, einer bestimmten Anzahl von Kaderleuten schweizerischer Nationalität Arbeitsbewilligungen ohne vorgängiges Prüfungsverfahren zu erteilen. Aufgrund dieser Arbeitsbewilligungen dürfen die Berechtigten nur für jenes Unternehmen arbeiten, das sie in der Schweiz beschäftigt hat. Kanada hat im weiteren erklärt, dass die Behandlung von Gesuchen um Arbeitsbewilligungen und

gegebenenfalls um Visa ohne Verzug und wohlwollend erfolgen wird. Derzeit sind Visa für schweizerische Staatsbürger nicht erforderlich.

Zwecks Beschleunigung der Einreiseformalitäten ist vorgesehen, dass die für die Gewährung der kanadischen Arbeitsbewilligung notwendigen Unterlagen über die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Funktionsträger am neuen Hauptsitz jederzeit den kanadischen Behörden zur Vorprüfung unterbreitet werden können (vgl. Beilage 1).

Die Anzahl der anlässlich einer temporären Sitzverlegung zur Einreise und zur Arbeitsaufnahme zugelassenen Schweizerbürger wird auf Grund der vom schweizerischen Unternehmen gelieferten Angaben und Anträge von der kanadischen Regierung festgelegt. Dies gilt auch für das im voraus erfolgende, beschleunigte Zulassungsverfahren (vgl. Beilage 1).

Im Hinblick auf die kanadische Feindgutgesetzgebung (Sondervollmachten) können kanadischerseits keine Zusicherungen gemacht werden. Immerhin würden die Behörden dieses Landes bei der Anwendung dieser Gesetzgebung den besonderen Umständen Rechnung tragen, in denen sich ein schweizerisches Unternehmen infolge seiner ausgeführten oder beantragten Sitzverlegung nach Kanada befindet (besonders hinsichtlich Beschlagnahme von sog. "Feindgut", d.h. von Vermögenswerten, welche ein Unternehmen kontrolliert, das seinen Sitz im vom Feind besetzten Gebiet hat).

Das schweizerische Unternehmen, das seinen Sitz vorübergehend nach Kanada verlegt hat, soll, solange es seine schweizerische Nationalität beibehält, nach den Regeln des Doppelbesteuerungsabkommens vom 20. August 1976 (AS 1977 1526) lediglich auf dem in Kanada erzielten Einkommen (inkl. Kapitalgewinne) besteuert werden. Konsequenterweise kann ein solches schweizerisches Unternehmen nicht von den kanadischen Doppel-

besteuerungsabkommen mit Drittstaaten profitieren. Solange die Beschäftigten von Schweizer Unternehmen, die ihren Hauptsitz nach Kanada verlegten, im Sinne von Art. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens als in der Schweiz Niedergelassene gelten, ist einzig ihr in Kanada erworbenes Einkommen der kanadischen Steuer unterworfen.

Es ist grundsätzlich Privatsache der schweizerischen Unternehmen, sich, allenfalls mit lokalem Rechtsbeistand, Klarheit über die einschlägige Rechtsordnung zu verschaffen.

Schweizerische Banken, die ihren Hauptsitz vorübergehend nach Kanada verlegen wollen, müssen dabei das kanadische Bankengesetz von 1980, insbesondere Ziff. 302 (2) (c), beachten. Subsidiär ist die "formelle Absichtserklärung" Schweiz/Kanada aus dem Jahr 1985 massgebend.

3. Voranmeldung von Gesuchen betreffend temporäre Sitzverlegung bei den kanadischen Behörden

Wie unter Ziffer 2 erwähnt, besteht die Möglichkeit, jederzeit eine temporäre Sitzverlegung im voraus den kanadischen Behörden zu unterbreiten. Zu diesem Zweck kann ein schweizerisches Unternehmen, das einen Beschluss betreffend temporäre Sitzverlegung beim Amt für das Handels- und das Güterrechtsregister, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, angemeldet hat (Art. 6 ff des erwähnten Bundesratsbeschlusses), schriftlich beantragen, dass sein Begehren betreffend temporäre Sitzverlegung zur Vorprüfung auf diplomatischem Wege an die kanadischen Behörden weitergeleitet wird. Auf diese Weise kann es indikativ, d.h. ohne formelle kanadische Verpflichtung, erfahren, ob im Fall einer internationalen Krise die temporäre Verlegung seines Hauptsitzes nach Kanada voraussichtlich bewilligt wird und welches die

Direktoren, Kaderleute und andere wesentlichen Funktionsträger sind, die im Moment der Sitzverlegung Einreise- und Arbeitsbewilligungen erhalten werden.

Erst auf Ersuchen der kanadischen Behörden müssen die individuellen Träger der als transferabel bezeichneten Unternehmensfunktionen die für den Erhalt der individuellen Bewilligungen nötigen persönlichen Informationen zum voraus einreichen. Die definitiven Bewilligungen betreffend temporäre Sitzverlegung sowie betreffend Einreise und Arbeit der wesentlichen Funktionsträger werden erst erteilt, wenn sich die Schweiz und Kanada darüber verständigt haben, dass eine internationale Krise unmittelbar bevorsteht oder bereits vorliegt. Ein Entscheid des Bundesrates gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses wird damit nicht präjudiziert.

Sowohl in Kanada als auch in der Schweiz werden die einzelnen Voranmeldungs Gesuche sowie die dazu gehörenden Unterlagen vertraulich behandelt.

1. Februar 1990

5. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass Geheimabkommen wie jenes mit Kanada und ähnliche einem veralteten sicherheitspolitischen Bild entsprechen, nicht in unsere auf neues Vertrauen angewiesene Zeit passen und darum aufgehoben werden sollten?
6. Welche bestehenden Bundesratsbeschlüsse betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen gedenkt der Bundesrat aufzuheben, welche will er weiterhin beibehalten?

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.